

# FNP-Änderung „Reitanlage Krappenäcker“ Nr. D-2022-1F

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 11.07.2022, Frist bis 12.08.2022)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	15.07.2022	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	14.07.2022	<b>nein</b>
<b>03</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9 Geologie	08.08.2022	<b>Hinweis</b>
<b>04</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	10.08.2022	<b>Hinweis</b>
<b>05</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	12.08.2022	<b>Hinweis</b>
<b>06</b>	Netze BW GmbH	11.07.2022	<b>kwB</b>
<b>07</b>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG		
<b>08</b>	Stadtwerke Crailsheim GmbH		
<b>09</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
<b>10</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	04.04.2022	<b>nein</b>
<b>11</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	04.04.2022	<b>nein</b>
<b>12</b>	terraneis bw GmbH	11.07.2022	<b>Hinweis</b>
<b>13</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.07.2022	<b>nein</b>
<b>14</b>	unitymedia Kabel BW		
<b>15</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg	20.07.2022	<b>nein</b>
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau	29.07.2022	<b>nein</b>
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell		
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
<b>20</b>	Stadtverwaltung Ilshofen	01.08.2022	<b>nein</b>
<b>21</b>	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
<b>22</b>	Stadtverwaltung Vellberg		
<b>23</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen		
<b>24</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
<b>25</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen	01.08.2022	<b>nein</b>
<b>26</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
<b>27</b>	Geschäftsstelle Jagstheim		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich; nb=nicht berührt/betroffen

Öffentliche Auslegung vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürger vorgebracht.

### 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 15.07.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Geplant ist die Umsiedlung des Reit- und Fahrvereins Crailsheim und Umgebung e. V. auf eine bislang landwirtschaftlich genutzte bzw. bebaute Fläche im Außenbereich.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug gem. Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. PS 3.2.6.1 Regionalplan.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den o.g. Plansätzen, insbesondere mit den Ausnahmehypothesen zum Regionalen Grünzug, steht noch aus, daher bestehen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen auf unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan vom 27.04.2022 (siehe anbei).</p>	<p>Da die geplante Nutzung innerhalb eines Regionalen Grünzugs nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wurde nun in Kapitel 1.6 der Begründung eine Darstellung der Ausnahmetatbestände durchgeführt. Hierin werden die Bedeutung für die Allgemeinheit beschrieben (mitgliederstarker im Stadtleben verankerter Verein, Freiwerden von innerstädtischen Flächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs) und eine Alternativenprüfung durchgeführt, die insbesondere aufgrund der entstehenden Geruchsbelastung und der nahen bereits vorhandenen sportlichen Anlagen den vorliegenden Standort als geeignet darlegt.</p> <p>Durch die konkret auf das Vorhaben beschränkten Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf den regionalen Grünzug minimiert.</p>

## 1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 27.04.2022 (Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren, Aufstellungsbeschluss, Auslegung vom 25.03.2022 bis 29.04.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Geplant ist die Umsiedlung des Reit- und Fahrvereins Crailsheim und Umgebung e. V. auf eine bislang landwirtschaftlich genutzte bzw. bebaute Fläche im Außenbereich.</p> <p>Da vorliegend nicht nur eine Um- bzw. Nachnutzung bestehender Gebäude bzw. geplant ist, sondern auch neue Gebäude bzw. Anlagen in nicht unerheblichem Umfang errichtet werden sollen, ist das Vorhaben als raumbedeutsame einzustufen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Gem. Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</p> <p>Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen der Abbau von Lagerstätten, standortgebundene, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur, sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p>	

Um eine abschließende Beurteilung aus raumordnerischer Sicht zu ermöglichen, müsste das Vorliegen der o.g. Kriterien für eine Ausnahme plausibel dargelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Umfang bzw. die Ausgestaltung der geplanten Neuversiegelung zu konkretisieren, die Erforderlichkeit der Umsiedlung Anlage vom bisherigen Standort darzustellen sowie eine Standortalternativenprüfung durchzuführen.

Ferner ist aufgrund der Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. PS 3.2.6.1 Regionalplan den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung bei der Abwägung mit den geplanten konkurrierenden Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

### 3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 08.08.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. D-2022-1B „Reitanlage Krappenäcker“ hat das LGRB mit Schreiben vom 25.04.2022 (Az. 2511 // 22-01373) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Verwitterungs- / Umlagerungsbildungen sowie Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagern die im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
<p><b>Boden</b></p> <p>Das Schutzgut Boden sollte im gesamten Verlauf der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden. Entsprechende bodenkundliches Kartenmaterial kann über den Kartenviewer vom LGRB eingesehen werden (Bodenkarte 1 : 50.000, GeoLa BK50, aktuellster Stand unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abrufbar).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Für den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „<a href="#">Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren</a>“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („<a href="#">Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG</a>“).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

### **Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (kmGr, Gipskeuper). Diese sind von Verwitterungs- / Umlagerungsbildungen sowie Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert (vgl. Abschnitt „Geotechnik“).

Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich zum zugehörigen Bebauungsplan mit Stellungnahme vom 25.04.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-01373) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.

Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der o. g. LGRB-Stellungnahme sind weiterhin gültig:

*Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.*

*Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.*

*Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 10.08.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in der genannten Stellungnahme schon ausgeführt und in den Unterlagen bereits erwähnt liegt das Plangebiet in vollem Umfang innerhalb des Regionalen Grünzuges „Raum Crailsheim“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind nach diesem Plansatz von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren hat der Regionalverband bereits auf diesen Zielkonflikt hingewiesen. Wir bitten um eine Abstimmung der Planungen mit dem Regionalverband, um mögliche Wege zur Lösung des Konflikts mit den Zielen der Raumordnung zu erörtern. Eine solche Abstimmung zwischen der Stadt Crailsheim und dem Regionalverband Heilbronn-Franken ist aktuell geplant und soll in Kürze erfolgen. Eine abschließende regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens kann erst im Nachgang zu dieser Abstimmung erfolgen. Bis zur Klärung der offenen Fragen müssen wir weiter Bedenken gegen die Planung erheben.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Da die geplante Nutzung innerhalb eines Regionalen Grünzuges nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wurde nun in Kapitel 1.6 der Begründung eine Darstellung der Ausnahmetatbestände durchgeführt. Hierin werden die Bedeutung für die Allgemeinheit beschrieben (mitgliederstarker im Stadtleben verankerter Verein, Freiwerden von innerstädtischen Flächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs) und eine Alternativenprüfung durchgeführt, die insbesondere aufgrund der entstehenden Geruchsbelastung und der nahen bereits vorhandenen sportlichen Anlagen den vorliegenden Standort als geeignet darlegt.</p> <p>Durch die konkret auf das Vorhaben beschränkten Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf den regionalen Grünzug minimiert.</p>

### 5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 12.08.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p> <p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Hof wird aufgegeben. Die baulichen Maßnahmen sind größtenteils auf den bereits bebauten Bereich beschränkt, um die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. Entsprechende Regelungen finden sich im Entwurf des Bebauungsplans (Parallelverfahren).</p>
	<p>(Verweis auf 5.2)</p>

**Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:**

Da o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplan D-2022-1B „Reitanlage Krappenäcker“ durchgeführt wird, möchte ich auf unsere hierfür bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.04.2022 (siehe Anhang) verweisen.

**Untere Straßenbaubehörde:**

die Forderungen aus erfolgten Stellungnahmen vom Straßenbauamt sind bei laufenden Fortschreibungen von Bebauungsplänen weiterhin zu beachten, bzw. behalten ihre Gültigkeit.

**Nebenbestimmungen und Hinweise des Straßenbauamtes**

**Nebenbestimmungen:**

1. Grundsätzlich sind an Baugebieten entlang von Kreisstraßen die straßenrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Neue Straßenanschlüsse sind vor Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Sofern erforderlich, sind bei

der Aufstellung der Bebauungspläne die Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.

2. Durch Ausweisung neuer Baugebiete dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.
3. Für Neupflanzungen entlang Kreisstraßen sind die sicherheitstechnischen Abstände gem. der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt (Parallelverfahren).

## 5.2 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 07.04.2022/19.04.2022 zum Bebauungsplanverfahren, Aufstellungsbeschluss, Auslegung vom 25.03.2022 bis 29.04.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u></b> Der Bebauungsplan liegt vollständig innerhalb der Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Crailsheim-Jagstheim.</p> <p>Wir haben gegen die vorliegende Planung keine grundlegenden Einwendungen oder Bedenken, möchten die Stadt Crailsheim aber generell darum bitten, Planungen in laufenden Flurbereinigungsverfahren möglichst frühzeitig mit uns abzustimmen (vgl. § 188 BauGB).</p> <p>Im Rahmen der Flurbereinigung war vorgesehen die Flurstücksgrenzen des Wegeflurstücks Nr. 1260/1 Gemarkung Jagstheim, das den Bebauungsplan im Süden abgrenzt, geringfügig zu verändern.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren ist der durch den o.g. Bebauungsplan überplante Bereich bisher nach dem landwirtschaftlichen Nutzwert gem. § 28 FlurbG bewertet. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes muss die Wertermittlung für diesen Bereich gem. § 29 FlurbG auf der Grundlage des Verkehrswertes angepasst werden. Um Mitteilung des dann geltenden Verkehrswertes (€/m<sup>2</sup>) wird gebeten.</p> <p>Da die Ziele der Flurbereinigung voraussichtlich auch ohne die betroffenen Flurstücke erreicht werden können, prüfen wir zudem nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes die überplanten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 12.1 terranets bw GmbH

Stellungnahme vom 11.07.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>